



Plenarsitzungsdokument

B8-0579/2017

24.10.2017

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung der Kommission

gemäß Artikel 123 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zur Bekämpfung von sexueller Belästigung und sexuellem Missbrauch in der
EU
(2017/2897(RSP))

**Malin Björk, Marina Albiol Guzmán, Patrick Le Hyaric, Josu Juaristi
Abaunz, Marie-Christine Vergiat, Marie-Pierre Vieu, Ángela Vallina,
Kateřina Konečná, Jiří Maštálka, Stelios Kouloglou, Paloma López
Bermejo, Lola Sánchez Caldentey, Tania González Peñas, Estefanía
Torres Martínez, Xabier Benito Ziluaga, Miguel Urbán Crespo, Eleonora
Forenza, Sabine Lösing, Stefan Eck, Martina Anderson, Lynn Boylan,
Matt Carthy, Liadh Ní Riada, Neoklis Sylikiotis**
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Bekämpfung von sexueller Belästigung und sexuellem Missbrauch in der EU (2017/2897(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, das am 11. Mai 2011 in Istanbul zur Unterzeichnung aufgelegt wurde (nachfolgend „Übereinkommen von Istanbul“),
- gestützt auf die Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 8, 19, 157, 216 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a,
- unter Hinweis auf die Artikel 21, 23, 24, 25 und 26 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Erklärung und die Aktionsplattform von Peking, die am 15. September 1995 auf der vierten Weltfrauenkonferenz angenommen wurden, sowie auf die entsprechenden Abschlussdokumente – das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und sein Fakultativprotokoll – die im Rahmen der Sondertagungen der Vereinten Nationen Peking +5 (2000), Peking +10 (2005), Peking +15 (2010) und Peking +20 (2015) angenommen wurden,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 20. September 2001 zu Mobbing am Arbeitsplatz (2001/2339(INI))¹, vom 26. November 2009 zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen², vom 5. April 2011 zu den Prioritäten und Grundzügen einer neuen EU-Politik zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen³, vom 15. Dezember 2011 zu der Halbzeitüberprüfung der Strategie der Europäischen Union für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007–2012⁴ (2011/2147(INI)), vom 25. Februar 2014 mit Empfehlungen an die Kommission zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen⁵, auch auf die Bewertung des europäischen Mehrwerts, vom 24. November 2016 zum Beitritt der EU zum Übereinkommen von Istanbul zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen⁶ und vom 12. September 2017 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch die Europäische Union⁷,

¹ ABl. C 77 E vom 28.3.2002, S. 138.

² ABl. C 285 E vom 21.10.2010, S. 53.

³ ABl. C 296 E vom 2.10.2012, S. 26.

⁴ ABl. C 168E vom 14.6.2013, S. 102.

⁵ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0126.

⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0451.

⁷ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0329.

- unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 3. Dezember 2015 mit dem Titel „Strategic engagement for gender equality 2016–2019“ (Strategisches Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter 2016–2019) (SWD(2015)0278),
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Dreivorsitzes im Rat der Europäischen Union (Estland, Bulgarien und Österreich) zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen vom Juli 2017,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI¹,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/99/EU vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung² und auf die Verordnung (EU) Nr. 606/2013 vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen³,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen⁴ und die Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen⁵, in denen die Begriffe „Belästigung“ und „sexuelle Belästigung“ definiert werden und entsprechende Handlungen verurteilt werden,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 14. März 2017 zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union 2014–2015⁶ und vom 10. März 2015 zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union 2013⁷,
 - unter Hinweis auf Artikel 12a des Statuts der Beamten der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf den Beschluss der Kommission vom 26. April 2006 über Maßnahmen der Kommission zum Schutz der Menschenwürde und gegen Mobbing und sexuelle Belästigung,
 - unter Hinweis auf den Leitfaden für Mitglieder des Europäischen Parlaments mit dem Titel „Vermeidung von Belästigung am Arbeitsplatz“ und den Aktionsplan, den die Verwaltung des Europäischen Parlaments zu dieser wichtigen Frage aufgelegt hat,
 - gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter ein Grundwert der EU ist; in

¹ ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57.

² ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 2.

³ ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 4.

⁴ ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23.

⁵ ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37.

⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0073.

⁷ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0050.

der Erwägung, dass das Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung ein in den Verträgen und in der Charta der Grundrechte verankertes Grundrecht ist und in den gesetzlichen Regelungen, in der Praxis, in der Rechtsprechung sowie im täglichen Leben gleichermaßen umfassend eingehalten, gefördert und angewendet werden sollte;

- B. in der Erwägung, dass die EU-Mitgliedstaaten nach dem Gleichstellungsindex 2017 von einer tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau weit entfernt sind und in diesem Bereich nur langsam Fortschritte erzielen; in der Erwägung, dass geschlechtsbezogene Gewalt zugleich Ursache und Folge der Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern ist;
- C. in der Erwägung, dass „sexuelle Belästigung“ ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten ist, das von der Person, an die es sich richtet, nicht gewünscht wird und bezweckt oder bewirkt, dass die Würde dieser Person verletzt oder ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, aggressivem oder beschämendem Verhalten geprägtes Arbeitsumfeld geschaffen wird; in der Erwägung, dass sexuelle Belästigung wie eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu behandeln ist; in der Erwägung, dass es sich bei sexueller Belästigung um einen einzelnen Vorfall oder eine andauernde Verhaltensweise handeln kann;
- D. in der Erwägung, dass Frauen in der Europäischen Union nicht in gleichem Maße vor männlicher Gewalt, sexueller Belästigung und Missbrauch geschützt sind, weil in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Maßnahmen und Rechtsvorschriften greifen, sowie in der Erwägung, dass Frauen im Rahmen der Justizsysteme nicht genügend Unterstützung erhalten;
- E. in der Erwägung, dass sexuelle Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz Probleme sind, die in den Bereich Gesundheit und Sicherheit fallen und demnach als solche behandelt und verhindert werden sollten;
- F. in der Erwägung, dass sexuelle Gewalt und Belästigung sowie deren Folgen nicht durch Einzelmaßnahmen beseitigt werden können, sondern dass sich die Zahl entsprechender Vorfälle nur mit einer Kombination aus Maßnahmen in den Bereichen Infrastruktur, Recht, Justiz, Strafverfolgung, Bildung, Gesundheit und anderen dienstleistungsbezogenen Maßnahmen spürbar verringern lässt;
- G. in der Erwägung, dass aus dem im März 2014 veröffentlichten Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte mit dem Titel „Violence against women: an EU-wide survey“ (Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung) hervorgeht, dass jede zehnte Frau sexueller Belästigung oder Stalking mithilfe neuer Technologie ausgesetzt war und 75 % der Frauen in Entscheidungspositionen mit sexueller Belästigung konfrontiert waren; in der Erwägung, dass hierdurch offenbar wird, dass keine Frau und kein Mädchen, unabhängig von Alter und gesellschaftlicher Stellung, vor sexueller Gewalt sicher ist;
- H. in der Erwägung, dass sexuelle Belästigung und Missbrauch – vorrangig von Männern gegen Frauen – europa- und weltweit auftretende strukturelle und weit verbreitete Erscheinungen sind, die Opfer und Täter der unterschiedlichsten Altersgruppen, Bildungs-, Einkommens- und Gesellschaftsschichten betreffen und mit den ungleichen Machtverhältnissen zwischen Frauen und Männern in unserer Gesellschaft

zusammenhängen;

- I. in der Erwägung, dass Gewalt gegen Frauen, einschließlich sexuelle Belästigung und sexueller Missbrauch, zu bedenkenlos toleriert wird; in der Erwägung, dass es sich dabei eigentlich um einen systembedingten Verstoß gegen die Grundrechte und eine schwere Straftat handelt, die auch als solche geahndet werden muss; in der Erwägung, dass der Straffreiheit ein Ende gesetzt werden muss, indem dafür gesorgt wird, dass die Täter strafrechtlich verfolgt werden und Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt wurden, im Rahmen des Justizsystems entsprechende Unterstützung und Anerkennung zuteil wird, damit es gelingt, den Teufelskreis aus Schweigen und Isolation zu durchbrechen, in dem sich Frauen und Mädchen, denen Gewalt widerfahren ist, befinden;
- J. in der Erwägung, dass das Opfer den Täter bei Fällen geschlechtsbezogener Gewalt oft kennt und häufig in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihm steht, sodass es zusätzlich davor zurückschreckt, den Übergriff anzuzeigen;
- K. in der Erwägung, dass Geschlechterstereotype und Sexismus, auch sexistische Hassreden, die weltweit im Internet und im alltäglichen Leben sowie im öffentlichen und im privaten Raum anzutreffen sind, eine grundlegende Ursache jeder Form von Gewalt gegen Frauen sind;
- L. in der Erwägung, dass das Übereinkommen von Istanbul zwar von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet, aber nur von 15 Mitgliedstaaten ratifiziert wurde; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten durch den Beitritt der EU zu diesem Übereinkommen nicht davon entbunden sind, das Übereinkommen auf der nationalen Ebene zu ratifizieren;
- M. in der Erwägung, dass in Artikel 40 des Übereinkommens von Istanbul festgelegt ist, dass „[d]ie Vertragsparteien [...] die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen [treffen], um sicherzustellen, dass jede Form von ungewolltem sexuell bestimmtem verbalem, nonverbalem oder körperlichem Verhalten mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen, insbesondere wenn dadurch ein Umfeld der Einschüchterung, Feindseligkeit, Erniedrigung, Entwürdigung oder Beleidigung geschaffen wird, strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sanktionen unterliegt“;
- N. in der Erwägung, dass Gewalt und sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum in der gesamten Union weit verbreitet sind;
- O. in der Erwägung, dass Frauen aufgrund ihres Geschlechts im politischen Leben unverhältnismäßig häufig von Gewalt und Belästigung betroffen sind;
- P. in der Erwägung, dass derartige Gewalt eine Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt, und zwar auch der Verpflichtung, sicherzustellen, dass Frauen ungehindert als politische Vertreter agieren und teilhaben können; in der Erwägung, dass diese Rechte und Freiheiten in völkerrechtlichen Verträgen, wie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, in der Aktionsplattform von Peking und in den Zielen für nachhaltige Entwicklung verankert sind;
- Q. in der Erwägung, dass die Erhebung der Interparlamentarischen Union (IPU) ergeben

hat, dass in allen Ländern und Regionen 81,8 % der befragten Frauen, die weltweit, auch in 15 europäischen Ländern, im politischen Leben stehen, schon einmal gemobbt wurden und 65,5 % während ihrer Amtszeit als Abgeordnete wiederholt oder häufig erniedrigenden sexistischen Bemerkungen ausgesetzt waren;

- R. in der Erwägung, dass sexuelle Belästigung in Artikel 12a des Statuts der Beamten der Europäischen Union definiert ist;
- S. in der Erwägung, dass es in den meisten nationalen Parlamenten in der EU keine aktiven Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung und sexuellen Missbrauch am Arbeitsplatz gibt; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament einen gesonderten Beratenden Ausschuss für Beschwerden von akkreditierten parlamentarischen Assistenten über Mitglieder des Europäischen Parlaments wegen Belästigung eingerichtet hat, während es für andere förmliche Verfahren in Bezug auf Mitarbeiter der Verwaltung des Parlaments und der Fraktionen einen Beratenden Ausschuss „Mobbing und Mobbing-Prävention am Arbeitsplatz“ gibt;

Null Toleranz für sexuelle Belästigung und sexuellen Missbrauch in der EU

1. verurteilt alle Formen von Gewalt gegen Frauen und bedauert die Tatsache, dass Frauen und Mädchen oft Opfer sexueller Belästigung und sexuellen Missbrauchs werden, wobei es sich um eine schwere Verletzung ihrer Menschenrechte und ihrer menschlichen Würde handelt;
2. unterstützt ausdrücklich alle Frauen und Mädchen, die an der Kampagne #MeToo teilgenommen haben, und insbesondere jene, die ihre Peiniger öffentlich angeprangert haben;
3. bekräftigt seine an die Kommission gerichtete Forderung, eine umfassende EU-Strategie gegen alle Formen von geschlechterspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Belästigung und sexuellen Missbrauchs gegen Frauen und Mädchen, vorzulegen;
4. fordert, dass in Form einer Richtlinie gegen geschlechtsbezogene Gewalt, einschließlich sexueller Belästigung und sexuellen Missbrauchs, ein strafrechtliches Instrument geschaffen wird und dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in den Bereichen Politik, Prävention, Schutz, Strafverfolgung, Vorsorge und Partnerschaft (die sogenannten „Sechs P“ der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen: policy, prevention, protection, prosecution, provision, and partnership) getroffen werden; fordert mit Nachdruck, dass die Mitgliedstaaten für eine der Schwere des Delikts entsprechende Ahndung der Täter sorgen, nachweisen müssen, dass sie ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen sind, und dazu verpflichtet sind, alle Formen von geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Delikte der sexuellen Belästigung, zum Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung aufzunehmen und zu untersuchen sowie Pläne für die Erarbeitung spezieller Ermittlungsverfahren für Polizei und Gesundheitswesen zur Sicherung von Beweisen für sexuelle Belästigung und sexuellen Missbrauch aufzustellen;
5. weist darauf hin, dass sexuelle Belästigung in verschiedenen Formen (physisch, verbal,

schriftlich u. a.) und sowohl zwischen Personen desselben oder verschiedenen Geschlechts auftreten kann, wobei eine Reihe unterschiedlicher Verhaltensweisen als sexuelle Belästigung gelten kann, beispielsweise: Versprechen einer Belohnung (vorteilhafte Auswirkungen auf die berufliche Laufbahn usw.) als Gegenleistung für sexuelle Gefälligkeiten bzw. Androhung nachteiliger Auswirkungen, wenn derartigen Forderungen nicht nachgekommen wird, wiederholte vulgäre bzw. anzügliche Bemerkungen und sexuelle Anspielungen, anstößige bzw. obszöne Äußerungen und Gesten, wiederholte und übertriebene Komplimente im Hinblick auf das Aussehen eines Kollegen, Körperkontakt, Reiben an anderen Personen, Kneifen, absichtliche, nicht gewünschte Küsse, Voyeurismus und Exhibitionismus, Verwendung pornografischen Materials;

6. fordert die Mitgliedstaaten auf, alle Formen von sexueller Belästigung und sexuellem Missbrauch als Straftatbestand zu behandeln und sich uneingeschränkt dafür einzusetzen, dass derartige Erscheinungen wirksam beseitigt werden, was unter anderem bedeutet, dass sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum, im politischen Leben und am Arbeitsplatz unter Strafe gestellt wird, Kampagnen zur Aufklärung über die Rechte von Personen, die Opfer von sexueller Belästigung oder Mobbing wurden, durchgeführt werden, Polizei und Mitglieder der Strafgerichtsbarkeit bezüglich der Rechte der Opfer geschult werden, für die Unterstützung der Opfer und für die Stellen, die Fällen von sexueller Belästigung und Mobbing nachgehen, ein strenges Protokoll gilt und Opfern, die Fälle vor Gericht bringen, kostenlose Rechtsberatung und Unterstützung angeboten wird;
7. fordert die Kommission auf, aktiv auf eine Veränderung der Einstellungen und Verhaltensmuster hinzuwirken und – auch durch Förderung einer geschlechtsneutralen Sprache – gegen Sexismus und stereotype Geschlechterrollen vorzugehen, indem gemeinsame Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit der zentralen Rolle der Medien und der Werbung in diesem Bereich unternommen werden und alle, auch Männer und Jungen, aufgefordert werden, aktiv zur Verhinderung aller Formen von Gewalt beizutragen;
8. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Aufklärung über sexuelle Einvernehmlichkeit und sexuelle Belästigung im Rahmen des Bildungswesens als Pflichtveranstaltung vorzusehen;
9. fordert die Kommission auf, mit den Medien über ihre Verantwortung für die Verbreitung objektiver Informationen über sexuelle Gewalt und Belästigung im öffentlichen Raum, am Arbeitsplatz usw. in einen Dialog zu treten und sich dabei einzubringen sowie die Medien aufzufordern, entsprechenden Sensibilisierungskampagnen und dem Engagement der Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen eine Plattform zu bieten;
10. fordert die Mitgliedstaaten auf, die in diesem Bereich geltenden Richtlinien durchzusetzen – insbesondere die Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und die Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, in denen die Begriffe

„Belästigung“ und „sexuelle Belästigung“ definiert werden und entsprechende Handlungen verurteilt werden – und für die Prävention und Bekämpfung von Gewalt, sexueller Belästigung und sexuellem Missbrauch, für die Stärkung der Position von Frauen und Mädchen, für den Schutz der Opfer sowie für Möglichkeiten zu deren Entschädigung angemessene finanzielle und personelle Ressourcen vorzusehen;

11. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung, die Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen und die Richtlinie 2012/29/EU über den Schutz von Opfern uneingeschränkt umzusetzen; fordert die Kommission auf, den am 1. Januar 2016 fälligen Bericht über die Durchführung vorzulegen;
12. fordert die Kommission auf, den derzeit geltenden EU-Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit so zu überarbeiten, dass auch Sexismus, Hassverbrechen und der Anstiftung zu Hass aus Gründen der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität und der Geschlechtsmerkmale Rechnung getragen wird;
13. fordert die Kommission auf, die Erhebung vergleichbarer, aufgeschlüsselter Daten zu geschlechtsbezogener Gewalt auf EU-Ebene zu verbessern;

Sexuelle Belästigung in Parlamenten sowie im Europäischen Parlament

14. fordert die Mitgliedstaaten auf, die in Bezug auf sexuelle Belästigung und Missbrauch herrschende Lage zu prüfen, in den nationalen Parlamenten mit entsprechenden Maßnahmen aktiv gegen Missstände vorzugehen und am Arbeitsplatz der Abgeordneten und Mitarbeiter den Grundsatz Respekt und Würde umzusetzen sowie entsprechend durchzusetzen; fordert, dass die Umsetzung dieses Grundsatzes überwacht wird;
15. fordert die Mitgliedstaaten auf, Abgeordneten im Kontakt mit der Öffentlichkeit vor allem, wenn sie Opfer sexueller Beschimpfungen und geschlechtsbezogener Gewaltandrohungen – auch über das Internet – sind, durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu helfen;
16. fordert, dass ein Ausschuss unabhängiger Sachverständiger eingesetzt wird, der beauftragt wird, zu prüfen, wie der Stand der Dinge in Bezug auf sexuelle Belästigung und Missbrauch im Europäischen Parlament ist;
17. fordert mit Nachdruck, dass das Parlament sexuelle Belästigung und sexuellen Missbrauch innerhalb des Organs als Straftatbestand behandelt, wenn das Opfer nicht seine Einwilligung gegeben hat, damit sichergestellt ist, dass derartige Vergehen eine automatische Strafverfolgung nach sich ziehen;
18. fordert, dass das Parlament die Arbeitsgrundlagen des Beratenden Ausschusses für Beschwerden von akkreditierten parlamentarischen Assistenten über Mitglieder des Europäischen Parlaments wegen Belästigung überarbeitet und stärkt; fordert, dass der Beratende Ausschuss für Mobbing und Mobbing-Prävention insofern besser aufgestellt wird, dass er seine positiven Maßnahmen verstärken kann und Interessenkonflikte der Mitglieder dieses so wichtigen Ausschusses vermieden werden, und dass für sexuelle

Belästigung ein gesonderter Ausschuss einschließlich eines Rechtsberaters und Vertreter des medizinischen Dienstes eingesetzt wird, der Fälle förmlich untersucht, über die Fälle Buch führt und auf bestmöglichem Wege für eine Nulltoleranzpolitik auf allen Ebenen des Organs sorgt;

19. fordert, dass das Parlament Opfer umfassend unterstützt, indem Vorfälle innerhalb des Organs und/oder bei der örtlichen Polizei gemeldet werden, bei Bedarf Notfall- oder Schutzmaßnahmen greifen und Artikel 12a des Statuts der Beamten der Europäischen Union uneingeschränkt zur Anwendung kommt, während dafür gesorgt wird, dass Fälle restlos aufgeklärt und Disziplinarmaßnahmen getroffen werden;
20. fordert, dass das Parlament sicherstellt, dass im Interesse der Prävention und der Unterstützung ein starker und wirksamer Aktionsplan umgesetzt wird und für die Belegschaft und alle Mitglieder teilnahmepflichtige Schulungen zum Thema Respekt und Würde am Arbeitsplatz stattfinden, damit die Nulltoleranzpolitik wirklich zur Norm wird; ist entschlossen, sich bei allen Mitgliedern und Dienststellen der Verwaltung umfassend für Sensibilisierungskampagnen einzusetzen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Gruppen liegt, die sich, wie Praktikanten, akkreditierte parlamentarische Assistenten und Vertragsbedienstete, in einer besonders exponierten Lage befinden, und zur Unterstützung und Betreuung von Opfern nach dem Vorbild der Kommission ein institutionelles Netz von Vertrauenspersonen einzurichten;

o

o o

21. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Europäischen Parlament, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Rat, der Kommission und der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zu übermitteln.